

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## **Jahresgewinn 2019 des Regiebetriebs Solarpark Hirtenhaus**

Der Solarpark Hirtenhaus wird als Regiebetrieb im Haushalt unter dem Produkt 5730.0900 geführt. Steuerrechtlich stellt der Solarpark einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar. Neben dem Überschuss beim Produkt 5730.0900 in der kommunalen Jahresrechnung erstellt das Steuerbüro KOBERA jährlich eine Einnahmeüberschussrechnung. In dieser wird der steuerliche Gewinn ermittelt. Dieser weicht von dem haushaltsrechtlichen Gewinn ab, da nach Steuerrecht andere Bewertungsrichtlinien für das Anlagevermögen gelten. Im Jahr 2018 hat der Solarpark einen steuerlichen Gewinn von 76.291,60 € erzielt.

Gewinne die ein BgA an die Trägerschaft ausschüttet, unterliegen der Kapitalertragssteuer, wenn der BgA einen Gewinn von mehr als 30.000 € im Wirtschaftsjahr erzielt. Die Entstehung der Kapitalertragssteuer bedingt jedoch, dass der Gewinn ausgeschüttet wird, also aktiv die Sphäre des BgA verlässt. Das wird von der Finanzverwaltung bei einem BgA, der als Regiebetrieb geführt wird automatisch unterstellt, da dieser in das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushalts integriert ist. Für das Jahr 2018 sind daher neben der Gewerbesteuer i. H. v. 6.160,00 €. auch Kapitalertragssteuer inklusive Solidaritätszuschlag i. H. v. 8.500 € angefallen. Für 2019 sind ähnliche Beträge anzunehmen, das steuerliche Ergebnis wird erst im September ermittelt.

Bisher war man der Meinung, dass man die Kapitalertragssteuer nur vermeiden kann, wenn man einen Eigenbetrieb gründet und der Gewinn dann im Eigenbetrieb bleibt und nicht dem allgemeinen Haushalt zufließt.

Aus Sicht des Bundesfinanzhofs können aber auch Regiebetriebe Rücklagen bilden, denn für die steuerliche Anerkennung reicht jedes „Stehenlassen“ der handelsrechtlichen Gewinne als Eigenkapital aus, sofern anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Zur Begründung dieser „objektiven Umstände“ verlangt die Finanzverwaltung bis zum 31.08. einen Gemeinderatsbeschluss, der die Thesaurierung des Gewinns des BgA festlegt. Eine Rückstellung nach dem NKHR im kommunalen Haushalt ist nicht zu bilden, es reicht wenn die liquiden Mittel vorhanden sind. Da davon auszugehen ist, dass der Solarpark aufgrund der Einspeisevergütung auch in den nächsten Jahren Gewinne erzielt, ist dieser Beschluss jährlich bis zum 31.08 zu fassen. Die dadurch vorhandene Rücklage kann später für den Rückbau des Solarparks oder weitere notwendige Unterhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden.

### **Beschluss:**

**1. Der Jahresgewinn 2019 des Solarparks Hirtenhaus der Gemeinde Eutingen im Gäu verbleibt zur Stärkung der Eigenmittel im BgA Solarpark Hirtenhaus und wird nicht an die Gemeinde ausgeschüttet.**